

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0898/19 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas, Dr.
	Telefon	3 05-17 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	23.10.2019	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	26.11.2019	Entscheidung	
Stadtrat	05.12.2019	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe
(Wasserabgabesatzung – WAS)
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 10. August 2009 (AM Nr. 33 vom 12.08.2009), zuletzt geändert am 21. August 2017 (AM Nr. 38 vom 20.09.2017) wird beschlossen.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

1. Die Betriebswasserversorgung der Gebiete im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 507 II Ä I „Am Westerberg“ und des Bebauungsplanes Nr. 509 „Etting-Steinbuckl“ erfolgt durch eine örtliche technisch getrennte Anlage. Das Benutzungsverhältnis, als auch die Gebührenerhebung für diese technisch getrennte Betriebswasserversorgungsanlage wird durch eigenes Satzungsrecht (Stammsatzung und Gebührensatzung) geregelt.
Im Weiteren ist beabsichtigt, auch weitere, insbesondere neu auszuweisende Baugebiete auf die Möglichkeit der Betriebswasserversorgung hin zu untersuchen und sofern möglich, auch hier technisch getrennte Anlagen zur Betriebswasserversorgung zu errichten.
Durch Ergänzung mit § 1 Abs. 2 WAS wird klargestellt, dass die Regelungen der WAS für die vorgenannten öffentlichen Betriebswasserversorgungseinrichtungen nicht gelten. Die zum Beschluss vorliegende Fassung bezieht sich nicht alleine auf die aktuell zur Betriebswasserversorgung anstehenden Baugebiete in Etting, sondern umfasst auch die Gebiete, die in Zukunft aus technisch getrennten Anlagen mit Betriebswasser versorgt werden.
2. Die bisher in § 19 Abs. 1 a WAS enthaltenen Regelungen zum Einsatz und Betrieb elektronischer Wasserzähler sind mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 20. Februar 2019, Az. B1-1405-2-9, in Abstimmung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten überarbeitet worden. Der bisherige § 19 Abs. 1 a der WAS wird gemäß dieser Bekanntmachung ersetzt durch die Regelungen zum Einsatz und Betrieb elektronischer Wasserzähler in § 19 a WAS.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.